





**Nr. 07** | Jahrgang 117

Mittwoch, 21. Juli 2021

## **INHALTSVERZEICHNIS**

02.17.0 Bebauungsplan Rechbauerstraße – Nibelungengasse – Raimundgasse - Spa	rbersbachgasse,
Beschluss	2
05.30.1 Bebauungsplan Reininghaus Quartier 12, Kratkystraße – Alte Poststraße, 1.	Änderung,
Beschluss	6
03.27.0 Bebauungsplan Hugo-Wolf-Gasse – Zinzendorfgasse – Beethovenstraße – E	Elisabethstraße,
Entwurf	11
Grazer Straßenmusikverordnung 2012, Änderung	12
Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat	14
Dienstzweigeverordnung 2021	17
Richtlinie Benützungsgebühr für Seminarräume und Schülerwohnung der GGZ	39
Richtlinie zur Hilfe in besonderen Lebenslagen	41
Richtlinie zum Kompetenzscheck Graz Kreativ Digital	42
Richtlinie für die Zuweisung von Startwohnungen der Stadt Graz	47
Richtlinie zur Mietzinszuzahlung für Startwohnungen der Stadt Graz	51
Gemeinderatssitzung vom 25. März 2021	53
Impressum	



## **VERORDNUNG**

GZ.: A14-126196/2018/0011

## 02.17.0 Bebauungsplan

"Rechbauerstraße – Nibelungengasse – Raimundgasse - Sparbersbachgasse" II. Bez., KG St. Leonhard

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 08. Juli 2021, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 02.17.0 Bebauungsplan "Rechbauerstraße – Nibelungengasse – Raimundgasse - Sparbersbachgasse" beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 06/2020 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von § 89 Abs. 3 BauG) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 71/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Für die Liegenschaften Sparbersbachgasse 42 (Gst. Nr. 870, 868 und 869, KG Leonhard) und die Liegenschaft Rechbauerstraße 36 (Gst. Nr. 853, KG Leonhard): gekuppelte Bebauung
- (2) Für die restlichen Liegenschaften: geschlossene Bebauung
- (3) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche zu betragen.

### § 3 BEBAUUNGSDICHTE

Eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan 2002 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhen, Dachformen etc.) zulässig.

### § 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten (für Bestandsgebäude), Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzlinie vortreten.

## § 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen straßenseitigen und hofseitigen Gebäudehöhen und Gesamthöhen (GesH. max.) festgelegt. Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Gehsteigniveau.
- (2) Zulässige Dachformen: ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 Grad bis 41 Grad.
- (3) Bei Satteldächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweiligen angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.
- (4) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Haustechnikanlagen sind innerhalb des Dachraumes zu situieren.

### § 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge und Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Über die Baufluchtlinie entlang der Rechbauerstraße hervortretende Erker sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (5) Bei Satteldächern haben eingeschnittene Dachterrassen und Dachgauben von der Traufe mindestens 1,0 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten, bei Dachgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.

### § 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder im Gebäude integriert, zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 65-75 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Die Pkw Abstellplätze gemäß Abs. 1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (4) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (5) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) Stmk. Baugesetz.
- (6) Für Neubauten ist je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Die Fahrradabstellplätze sind überwiegend innerhalb der Hauptgebäude zu errichten.
- (7) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone, Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

## § 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

(1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.

## Pflanzungen, Bäume

- (2) Bei Neubauten ist je angefangener Hoffläche von 150 m² ein Baum zu pflanzen.
- (3) Bäume sind als Laubbäume (1. Ordnung) in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18 | 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Der Standraum der Bäume ist in befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Für Bäume ist bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.).
- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 m.
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.

#### PKW-Abstellflächen

(7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,0 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- oder mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe vorzusehen.

## Geländeveränderungen

- (8) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption der Hofniveaus im Ausmaß von max. 0,5m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

#### § 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, zulässig.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (3) Müllsammelstellen sind in das Hauptgebäude zu integrieren.

#### §10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten, nicht jedoch Zubauten.

## § 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 22. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser elektronisch unterschrieben



## **VERORDNUNG**

GZ.: A14-043514/2017/0015

## 05.30.1 Bebauungsplan

"Reininghaus Quartier 12, Kratkystraße – Alte Poststraße", 1. Änderung V. Bez., KG 63105 Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 08. Juli 2021, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.30.1 Bebauungsplan "Reininghaus Quartier 12, Kratkystraße – Alte Poststraße", 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 06/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 71/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

## § 2 BAUPLÄTZE

Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz Bauplatz		uplatzfläche
Bauplatz 1	ca.	4.478 m <sup>2</sup>
Bauplatz 2	ca.	2.575 m <sup>2</sup>
Bauplatz 3	ca.	6.036 m²
Bauplatz 4	ca.	3.892 m²
Bauplatz 5	ca.	3.985m²
Bauplatz 5a	ca.	2.515m <sup>2</sup>

## § 3 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung gekuppelte Bebauung geschlossene Bebauung offene Bebauung an der Bauplatzgrenze.
- (2) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.

- (3) Der Anteil für Wohnnutzung hat maximal für
  - Bauplatz 1, 2 und 3 insgesamt 83% und
  - für Bauplatz 4 und 5
- በ%
- der maximalen oberirdischen Bruttogeschossfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBI. Nr. 58/2011 zu betragen.
- Zur Wohnnutzung zählen die Flächen der Wohnungen, Erschließungsflächen je Geschoss anteilig, sowie die anteiligen Flächen der Müll und Technikräume.
- (4) In den, im Plan eingetragenen, Flächen im Erdgeschoss (gelb schraffiert) ist keine Wohnnutzung zulässig. Innerhalb dieser Flächen sind Fahrradabstellräume bzw. durch Gebäude überbaute Fahrradabstellflächen in einem Ausmaß von maximal 25% zulässig.
- (5) Am Bauplatz 4 und 5 sind ausschließlich Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen zulässig.

### § 4 BEBAUUNGSDICHTE

Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit Mindest- und Höchstwerten festgelegt:

Bauplatz	Bebauungso	Bebauungsdichte	
Bauplatz 1	min. 1,00	max. 4,38	
Bauplatz 2	min. 1,00	max. 3,48	
Bauplatz 3	min. 1,00	max. 4,40	
Bauplatz 4	min. 1,00	max. 3,60	
Bauplatz 5	min. 1,00	max. 1,85	
Bauplatz 5a		0,00	

### § 5 BAUGRENZLINIEN, HÖHENZONIERUNG

- (1) Über die Bauplatzgrenzen hinausragende Erker, Balkone, Vordächer und dergleichen sind nicht zulässig.
- (2) Die Baugrenzlinien und Höhenzonierungen innerhalb der Bauplätze gelten nicht für Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer, und dergleichen.
- (3) In den auf den Bauplätzen 1, 2 und 3 im Plan blau schraffierten Bereichen ist das Erdgeschoss über eine lichte Höhe von mind. 3,6m von baulichen Anlagen freizuhalten. Stützen sind zulässig.

## § 6 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER, RAUMHÖHE

(1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen.

Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl	Gebäudehöhe	Gebäudehöhe
	Bauplätze 1,2 u.3	Bauplätze 4 u.5
1 G	max. 7,0 m	
3 G		max. 15,0 m
4 G		max. 19,0 m
5 G	max. 21,0 m	max. 22,0 m
6 G		max. 26,0 m
7 G	max. 28,0 m	
8 G	max. 31,5 m	
10G	max. 35,0 m	

(2) Bauplatz 1: Höhenbezugspunkt: 361,36 m im Präzisionsnivellement

- Bauplatz 2: Höhenbezugspunkt: 361,89 m im Präzisionsnivellement
- Bauplatz 3: Höhenbezugspunkt: 362,22 m im Präzisionsnivellement
- Bauplatz 4: Höhenbezugspunkt: 360,40 im Präzisionsnivellement
- Bauplatz 5 und 5a: Höhenbezugspunkt: 359,67 m im Präzisionsnivellement
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind bis zum 4. oberirdischen Geschoss intensiv, ab dem 5. Geschoss extensiv zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 70cm (intensiv) bzw. 12cm (extensiv) vorzusehen.
  - Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz. Ebenso ausgenommen sind Freiflächen (zB Spiel- oder Sportflächen) für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen am selben Bauplatz.
- (5) Dächer sind mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.
- (6) Haustechnikanlagen sind generell auf Dächern ab dem 4. Geschoss, auf den Bauplätzen 4 u.5 ab dem 3. Geschoss zulässig. Sie sind mindestens 3,00m vom Dachsaum des darunterliegenden Geschosses zurück zu versetzen, dürfen die Attikaoberkante maximal um 2,00m überragen und sind mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall od. dergleichen) zu versehen.
- (7) Die Raumhöhe der Erdgeschosse gem. § 3 (4) (Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 3,60m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume u.dgl. Abgehängte Decken bleiben dabei unberücksichtigt.

## § 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Offene Erschließungen sind an folgenden Fassaden nicht zulässig: an der Alten Poststraße, an der Kratkystraße sowie an den Bauplatzgrenzen der Bauplätze 1, 2 und 3 zum öffentlichen Platz.
- (2) Die Tiefgaragenrampe ist überwiegend in das Hauptgebäude zu integrieren.
- (3) Lärmschutzwände sind nur in durchsichtiger Ausführung zulässig.

## § 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) PKW-Abstellplätze im gesamten Quartier 12: mindestens 400, maximal 470. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (2) Davon dürfen höchstens 26 als oberirdische Parkplätze hergestellt werden, und zwar:
  - maximal 20 PKW Stellplätze auf Bauplatz 1 innerhalb der Baufluchtlinie im Nahebereich der im Plan eingetragenen Zu- und Abfahrt zu Bauplatz 1 (von der Erschließungsstraße aus) und in der Erschließungsstraße sowie
  - jeweils maximal drei PKW Stellplätze auf Bauplatz 4 und 5 innerhalb der Bauflucht bzw. Baugrenzlinien. Je Bauplatz ist für diese Stellplätze ausschließlich eine Zufahrt zulässig.
- (3) Die restlichen PKW Abstellplätze sind in der Tiefgarage herzustellen.
- (4) Die mindestens erforderliche und höchstens zulässige Stellplatzanzahl wird innerhalb der Grenzen des Abs. 1 nutzungsabhängig festgelegt:
  - für Volksschulen höchstens 3 Stellplätze
  - für andere Schulen höchstens ein Stellplatz je 400m² oberirdische Bruttogeschossfläche

- für alle anderen Nutzungen (zB Wohnen, Büros, Handel) ein Stellplatz für je 125m² bis 160m² oberirdischer Bruttogeschossfläche; diese Werte stellen die Unter- und Obergrenze dar
- (5) Die Pkw Abstellplätze können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (6) Im Plan ist eine Tiefgaragenzufahrt zu Bauplatz 1 und eine unterirdische Verbindung zwischen den Bauplätzen 1+2 bzw.2+3, jeweils in ungefährer Lage, eingetragen.
- (7) entfällt
- (8) Der Anteil der oberirdischen Flächen welche nicht über Treppen und Aufzüge mit der Garage verbunden sein dürfen, beträgt für
  - Bauplatz 1,2 u.3 insgesamt min. 50%
- (9) Je angefangene 30 m² Wohnnutzfläche, beziehungsweise je angefangene 50 m² Nutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Ausgenommen davon ist die Nutzung für Bildungseinrichtungen.
  - Fahrradabstellplätze auf den Bauplätzen 1, 2 u. 3 sind überwiegend in die Gebäude zu integrieren bzw. durch Nutzungen überbaut vorzusehen.
  - Fahrradabstellräume, Müllräume, Technikräume und Erschließungsflächen zählen nicht zu den jeweiligen Nutzflächen.

## § 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Die Baumanzahl außerhalb der Platzfläche gemäß Plandarstellung hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen. Innerhalb der Platzflächen ist mindestens pro 400m² ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.
- (2) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18/20, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (5) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk und zu Balkonen beträgt mind. 4,5 m.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationstragschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege u. dgl.) zu überdecken. Bei groß-u. mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,5 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind.1,0 m Höhe im Bereich des Wurzelraums vorzusehen.
- (8) Geländeveränderungen sind bis maximal 0,7 m Höhe zulässig.

  Ausgenommen davon sind im Nahebereich der angrenzenden Straßen geringfügige, ausgleichende Abweichungen sowie kleinflächige Geländeveränderungen
  - in Bereichen von Kinderspielplätzen sowie
  - im Bereich von Baumpflanzungen.
- (9) Sichtflächen von Stützmauern über 50 cm Höhe sind flächendeckend mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (10) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.

- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
  - oberirdische und unterirdische Einbauten
  - Freiflächen begrünt Freiflächen befestigt
  - Ausmaß der Dachbegrünung
  - Baumpflanzungen
  - Leitungen

#### § 10 SONSTIGES

- (1) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u.dgl. über 0,50m² sind unzulässig. Werbeeinrichtungen sind nur in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) an der Fassade zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 7,0 m über Erdgeschossniveau, zulässig.
- (3) Freistehende Werbepylone und dergleichen sind im gesamten Planungsgebiet auf zwei beschränkt. Diese dürfen maximal 7,00m hoch sein.
- (4) Abstrahlende Werbeeinrichtungen sind so zu situieren, dass keine unzumutbaren Einwirkungen auf Wohnnutzungen erfolgen können.
- (5) Einfriedungen sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Einfriedungen in nicht blickdichter Form, sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils gebietet (z.B. Schule, Sportplatz, Kindergarten und dergleichen).

### § 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 29. November 2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser elektronisch unterschrieben



## **KUNDMACHUNG**

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A14-010143/2020/0006

## 03.27.0 Bebauungsplan

"Hugo-Wolf-Gasse – Zinzendorfgasse – Beethovenstraße – Elisabethstraße" III. Bez., KG 63103 Geidorf

Der Entwurf des 03.27.0 Bebauungsplans "Hugo-Wolf-Gasse – Zinzendorfgasse – Beethovenstraße – Elisabethstraße" wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 22. Juli 2021 bis Donnerstag, den 30. September 2021

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden: http://www.graz.at/bebauungsplanung

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser elektronisch unterschrieben



## **VERORDNUNG**

GZ: Präs-010986/2003/0035

## Änderung der Grazer Straßenmusikverordnung 2012

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 08.07.2021, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.07.2012 betreffend die Darbietung von Straßenmusik (Grazer Straßenmusikverordnung 2012), GZ: Präs-010986/2003/0012, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 11/2012 zuletzt in der Fassung Nr. 02/2020, geändert wird.

Gemäß Art 118 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF. BGBl. I Nr. 2/2021, und § 42 Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 114/2020, wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.07.2012 betreffend die Darbietung von Straßenmusik (Grazer Straßenmusikverordnung 2012), GZ: Präs-010986/2003/0012, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 11/2012 zuletzt in der Fassung Nr. 02/2020, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

## § 1 lautet:

"Straßenmusik im Sinne dieser Verordnung sind musikalische Darbietungen, sofern es sich nicht um landesgesetzlich geregelte Veranstaltungen oder bundesgesetzlich geregelte Versammlungen handelt."

### **Artikel II**

#### § 2 Abs. 1 lautet:

"Straßenmusik darf an öffentlichen Orten im Grazer Stadtgebiet nur von Einzelpersonen oder Gruppen von bis zu fünf Personen dargeboten werden."

#### **Artikel III**

## § 3 Abs. 3 lautet:

"Für die im Lageplan (Anlage I) bezeichnete Zone sind musikalische Darbietungen nur denjenigen Personen gestattet, die sich zur Darbietung von Straßenmusik für den jeweiligen Tag gültig angemeldet haben. Bei Gruppen muss jedes Mitglied gültig angemeldet sein. Anmeldungen sind nicht übertragbar. Ein Musiker kann sich pro Kalenderwoche für maximal 3 Tage zur Darbietung von Straßenmusik anmelden. Pro Tag können insgesamt maximal 30 Anmeldungen erfolgen."

#### **Artikel IV**

Dem § 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

- "(4) Anmeldungen erfolgen unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises im Magistrat Graz oder in elektronischer Form. Anmeldungen über die maximale Anzahl pro Musiker und Kalenderwoche (Abs. 3, 4. Satz) und solche über die maximale Tagesanzahl (Abs. 3, 5. Satz) hinaus sind ungültig, worüber die/der anmeldende Straßenmusiker/in umgehend zu informieren ist.
- (5) Straßenmusiker/innen haben sich im Zuge einer Kontrolle durch Organe der öffentlichen Aufsicht auszuweisen, um durch Feststellung ihrer Identität eine Überprüfung der Anmeldung zu ermöglichen. Die Organe der öffentlichen Aufsicht haben im Zuge von Kontrollen ein Zugriffsrecht auf die jeweils tagesaktuelle Liste der gültigen Anmeldungen."

#### **Artikel V**

In der Anlage I, welche als Lageplan die Zone im Sinne des § 3 Abs. 3 Grazer Straßenmusikverordnung 2012 graphisch darstellt, tritt an die Stelle des Begriffes "Platzkartenzone" der Begriff "Anmeldezone".

#### **Artikel VI**

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit 2. August 2021 in Kraft.

### **Artikel VII**

Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits ausgegebene Platzkarten gelten als gültige Anmeldungen nach der Grazer Straßenmusikverordnung 2012 in der Fassung dieser Verordnung.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser elektronisch unterschrieben



## **KUNDMACHUNG**

Präs. 009783/2003/0322

# Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat

Der Bürgermeister hat mit Zustimmung des Stadtsenates folgende Ergänzung der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz erlassen.

Beschluss des Stadtsenates: 7. Mai 2021 GZ: 009783/2003/0318

2. Juli 2021 GZ: 009783/2003/0321

Siehe Anhang

Rechtsgrundlage: § 35 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung

LGBI. Nr. 114/2020

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser elektronisch unterschrieben

				Durchführungsvorschriften zur Dienst- und Gehaltsordnung (DO) und zum Grazer
A 1- Personalamt	01.Hauptgruppe	Allgemeines	0001-101	Gemeindevertragsbedienstetengesetz (G-GVBG)
A 1- Personalamt	01.Hauptgruppe	Allgemeines	0001-102	Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen
A 1- Personalamt	01.Hauptgruppe	Allgemeines	0001-103	Auskünfte über grundsätzliche Personalangelegenheiten
A 1- Personalamt	01.Hauptgruppe	Allgemeines	0001-104	Personalübereinkommen mit externen Rechtsträgern
A 1- Personalamt	01.Hauptgruppe	Allgemeines	0001-105	Verfahren vor der gemeinderätlichen Personalkommission
A 1- Personalamt	01.Hauptgruppe	Allgemeines	0001-106	Mitarbeit im Österreichischen Städtebund
712 1 01001101111	0111100PtB.0PPC	,gemenes	0001 100	Interest in obtained states and
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-201	Begründung von Dienstverhältnissen nach dem G-GVBG (einschließlich Abschluss von Sonderverträgen); ausgenommen 0GGZ-201
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-202	Anrechnung von Vordienstzeiten; ausgenommen 0GGZ-201
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-203	Aufnahme von MitarbeiterInnen nach dem ABGB, insbes. Karenzvertretungen, SaisonarbeiterInnen, Ferialaushilfen
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-204	Aufnahme von Zivildienern
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-205	Abschluss von Lehrverträgen
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-206	Verwaltung der Vertragsbediensteten und BeamtInnen nach den Bestimmungen des G-GVBG und der DO sowie den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften; mit Ausnahme der Dienstreisen, Nebenbeschäftigungen und Disziplinarangelegenheiten
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-207	Verwaltung der nach dem ABGB beschäftigten MitarbeiterInnen, insbes. Karenzvertretungen, SaisonarbeiterInnen, Ferialaushilfen; mit Ausnahme der geringfügig Beschäftigten, freien DienstnehmerInnen und PraktikantInnen
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-208	Geringfügig Beschäftigte, freie DienstnehmerInnen; Überprüfung der von den Dienststellen abzuschließenden Verträge
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-209	Werkverträge; Überprüfung der Voraussetzungen für einen Abschluss
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-210	Personelle Angelegenheiten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-211	Personelle Angelegenheiten der Zivildiener
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-212	Personelle Angelegenheiten der Lehrlinge
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-213	Präsenzdienst, Kader- und Truppenübungen, freiwillige Waffenübungen
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-214	Vormerkung von Dienstbeschreibungen
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-215	Ehrung von Bediensteten aus Anlass eines Dienstjubiläums
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-216	Gewährung von Zuschüssen für Netzkarten des Verkehrsverbundes, Jobticket
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-217	Genehmigung von Überstunden, soweit nicht an Dienststellen delegiert
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-218	Unfallfürsorge
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-219	Dienst- und Naturalwohnungen; Zuweisungen und Widerruf von Zuweisungen; Festsetzung der Vergütung
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-220	Verwaltung der zu anderen Rechtsträgern zugewiesenen Vertragsbediensteten und Beamtlnnen
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-221	Dienstzeitbestätigungen
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-222	Auflösung von Dienstverhältnissen; ausgenommen 0GGZ-201
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-223	Versetzung von Beamtinnen in den Ruhestand
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-224	Angelegenheiten der Ruhegenuss- und VersorgungsgenussempfängerInnen
A 1- Personalamt	02.Hauptgruppe	Personalverwaltung	0001-225	Regressforderungen für Lohnfortzahlungen, soweit Einvernehmen mit Schuldner gegeben
A 1- Personalamt	03.Hauptgruppe	Personalverrechnung	0001-301	Personalverrechnung für Bedienstete und MandatarInnen
A 1- Personalamt	03.Hauptgruppe	Personalverrechnung	0001-302	Pensionsverrechnung
A 1- Personalamt	03.Hauptgruppe	Personalverrechnung	0001-303	Verrechnung der Entgelte für Hausbesorgerinnen
A 1- Personalamt	03.Hauptgruppe	Personalverrechnung	0001-304	Festsetzung von Ausgleichszulagen
A 1- Personalamt	04.Hauptgruppe	Personalbewirtschaftung	0001-401	Personalbudget

44.5	0411	B II : 1 fr	0004 400	
A 1- Personalamt	04.Hauptgruppe	Personalbewirtschaftung	0001-402	Dienstpostenplan
A 1- Personalamt	04.Hauptgruppe	Personalbewirtschaftung	0001-403	Versetzungen, Dienstabordnungen, Personalzuweisungen zu anderen Rechtsträgern
A 1- Personalamt	04.Hauptgruppe	Personalbewirtschaftung	0001-404	Fehlzeitenverwaltung - Urlaube, Pflegefreistellungen, Krankenstände
A 1- Personalamt	04.Hauptgruppe	Personalbewirtschaftung	0001-405	Betrauung mit Dienstposten; Einweisung auf freie und systemisierte Dienstposten
A 1- Personalamt	04.Hauptgruppe	Personalbewirtschaftung	0001-406	Bestellung von AbteilungsleiterInnen und GeschäftsführerInnen der Eigenbetriebe
A 1- Personalamt	04.Hauptgruppe	Personalbewirtschaftung	0001-407	Personalwirtschaftliche Auswertungen
A 1- Personalamt	05.Hauptgruppe	Automationsunterstützte Personalverwaltung	0001-501	Organisatorische Betreuung Elektronischer Personalakt OTS
A 1- Personalamt	05.Hauptgruppe	Automationsunterstützte Personalverwaltung	0001-502	Organisatorische Betreuung Personalverwaltungs- und -verrechnungsprogramm SAP HR
A 1- Personalamt	05.Hauptgruppe	Automationsunterstützte Personalverwaltung	0001-503	Organisatorische Beratung und Betreuung der AnwenderInnen ePa OTS und SAP HR
A 1- Personalamt	06.Hauptgruppe	Personalentwicklung	0001-601	Stellenausschreibungen, ausgenommen Eigenbetriebe
A 1- Personalamt	06.Hauptgruppe	Personalentwicklung	0001-602	Stellenbeschreibungen, Stellenbewertung
A 1- Personalamt	06.Hauptgruppe	Personalentwicklung	0001-603	Bildungskonzept
A 1- Personalamt	06.Hauptgruppe	Personalentwicklung	-	Grundausbildung, Dienstprüfungen
A 1- Personalamt	06.Hauptgruppe	Personalentwicklung	0001-605	Weiterbildungsmaßnahmen, soweit nicht abteilungsbezogen
A 1- Personalamt	06.Hauptgruppe	Personalentwicklung	0001-606	Verwaltungsakademie
A 1- Personalamt	06.Hauptgruppe	Personalentwicklung	0001-607	Lehrlingsausbildung
A 1- Personalamt	06.Hauptgruppe	Personalentwicklung	0001-608	Personalmarketing
Geriatrische Gesundheits- zentren	02.Hauptgruppe	Personalwirtschaft und Personalverwaltung	0GGZ- 201	Abwicklung der Aufnahmen und der Beendigung von befristeten Dienstverhältnissen für Bedienstete im g-Schema; einschließlich Vordienstzeitenanrechnung
Bau- und Anlagenbehörde	29. Hauptgruppe	Verschiedene Angelegenheiten	0017-2919	Chemikaliengesetz; Erwerb von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe



## **VERORDNUNG**

GZ.: A1-001633/2003/0012

## Dienstzweigeverordnung 2021 – DZwV

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 8.7.2021 betreffend die Dienstzweige der Bediensteten der Stadt Graz (Dienstzweigeverordnung 2021 – DZwV)

Auf Grund der §§ 2, 4 und 68 Abs. 3 bis 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 54/2021, wird verordnet:

#### INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen
  - § 1 Gegenstand
  - § 2 Geltungsbereich
  - § 3 Beamtengruppen
  - § 4 Personen- und Funktionsbezeichnungen
- 2. Abschnitt Anstellung und Definitivstellung
  - § 5 Anstellungserfordernisse
  - § 6 Fachprüfungen
  - § 7 Beamtengruppenänderungen
- 3. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen
  - § 8 Weitergeltung bereits erbrachter Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse
  - § 9 In- und Außerkrafttreten

## **Anlage 1 Dienstzweigeordnung**

1. Hauptstück: Schema I

### Verwendungsgruppe 1

Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe 1

Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

Abschnitt III Beamtengruppen

### Verwendungsgruppe 2

Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe 2

Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

Abschnitt III Beamtengruppen

### Verwendungsgruppe 3 P

Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe 3 P

Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

Abschnitt III Beamtengruppen

## Verwendungsgruppe 3 A

Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe 3 A

Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

Abschnitt III Beamtengruppen

## Verwendungsgruppe 3

Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe 3

Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

Abschnitt III Beamtengruppen

### 2. Hauptstück: Schema II

## Verwendungsgruppe A

Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe A

Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

Abschnitt II I Beamtengruppen

- 1. Ärztlicher Dienst
- 2. Tierärztlicher Dienst
- 3. Höherer Dienst in der Verwaltung
- 4. Höherer technischer Dienst
- 5. Rechtskundiger Verwaltungsdienst

## Verwendungsgruppe B

Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe B

Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

Abschnitt III Beamtengruppen

- 1. Gehobener sozialpädagogischer Dienst
- 2. Gehobener Pflegedienst
- 3. Gehobener medizinisch-technischer Dienst
- 4. Gehobener technischer Dienst
- 5. Gehobener Verwaltungsdienst
- 6. Gehobener Dienst der Lebensmittelaufsicht
- 7. Gehobener Stadtgarten- und Forstdienst

### Verwendungsgruppe C

Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe C

Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

Abschnitt III Beamtengruppen

1. Allgemeiner Fachdienst

2. Technischer Fachdienst

3. Stadtgarten- und Forstfachdienst

4. Labor-/Röntgendienst

5. Pflegefachdienst

## Verwendungsgruppe D

Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe D

Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

Abschnitt III Beamtengruppen

1. Mittlerer Dienst

2. Mittlerer Pflegedienst

3. Desinfektionsdienst

### Verwendungsgruppe K

Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe K

Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

Abschnitt III Beamtengruppen

## Verwendungsgruppe KB

Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe KB

Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

Abschnitt III Beamtengruppen

## Verwendungsgruppe S

Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe S

Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

Abschnitt III Beamtengruppen

### Anlage 2 Funktionsbezeichnungen

1. MagistratsdirektorIn

- 2. StadtrechnungshofdirektorIn
- 3. FinanzdirektorIn
- 4. StadtbaudirektorIn
- 5. AbteilungsleiterIn
- 6. GeschäftsführerIn
- 7. LeiterIn
- 8. VertreterIn
- 9. Sonstige Funktionsbezeichnungen

## 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Gegenstand

Diese Verordnung bestimmt

- die Beamtengruppen (Dienstzweige),
- ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen,
- Funktionsbezeichnungen sowie
- besondere Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse.

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Beamtinnen und Beamte der Landeshauptstadt Graz.
- (2) Im Branddienst der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr tätige Bedienstete sind vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

## § 3 Beamtengruppen

Die Beamtengruppen und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen werden in Anlage 1 (Dienstzweigeordnung) bestimmt, welche einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

### § 4 Personen- und Funktionsbezeichnungen

Die Führung der in Anlage 1 und 2 festgesetzten Funktionsbezeichnungen ist nur während der Ausübung der jeweiligen Verwendung zulässig.

## 2. Abschnitt Anstellung und Definitivstellung

## § 5 Anstellungserfordernisse

- (1) Die allgemeinen Erfordernisse für die Anstellung sind in § 3 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 idF. LGBl. Nr. 54/2021, (DO) geregelt.
- (2) Die besonderen Erfordernisse für die Anstellung werden in Anlage 1 (Dienstzweigeordnung) festgelegt.
  - Im Abschnitt II der einzelnen Verwendungsgruppen geregelte Anstellungserfordernisse gelten für alle Beamtengruppen der jeweiligen Verwendungsgruppe, soweit nicht im Abschnitt III anderes bestimmt ist.

- Im Abschnitt III der einzelnen Verwendungsgruppen werden für bestimmte Beamtengruppen besondere Anstellungserfordernisse festgesetzt, welche in Abschnitt II geregelte Erfordernisse
  - konkretisieren,
  - ergänzen ("zusätzlich") oder
  - ersetzen ("anstelle").
- (3) Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen gelten die Bestimmungen des § 4a DO.

## § 6 Fachprüfungen

- (1) Erfordernis für die Definitivstellung ist die erfolgreiche Ablegung der für einzelne Beamtengruppen vorgeschriebenen Fachprüfungen. Diese sind in Anlage 1 (Dienstzweigeordnung), im Abschnitt III der jeweiligen Verwendungsgruppe, festgelegt.
- (2) Die näheren Bestimmungen über diese Fachprüfungen sind in der Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 10.11.2005, idF. des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.03.2014, über die Grundausbildung für die Vertragsbediensteten der Stadt Graz geregelt. In dieser wird auch bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Prüfungen als abgelegt gelten oder Bedienstete von der Ablegung befreit sind.

## § 7 Beamtengruppenänderungen

Bei Ernennung auf einen Dienstposten einer anderen Beamtengruppe (mit oder ohne Verwendungsgruppenänderung) sind die für die neue Beamtengruppe vorgesehenen Anstellungserfordernisse nachzuweisen. Definitive Bedienstete haben auch die Definitivstellungserfordernisse für die neue Beamtengruppe zu erbringen.

# 3. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 8 Weitergeltung bereits erbrachter Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse

- (1) Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse gelten als erbracht, wenn die Bediensteten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die für ihre Beamtengruppe vorgeschriebenen Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse erfüllen.
- (2) Bei Umbenennung einer Beamtengruppe gelten Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse als erbracht, wenn die Bediensteten bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die für die bisherige Beamtengruppe vorgeschriebenen Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse erfüllen.

## § 9 In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1.8.2021, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 6. Juli 2000 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Februar 2014, kundgemacht im Amtsblatt Landeshauptstadt Graz Nr. 2/2014, außer Kraft.

## Anlage 1

# Dienstzweigeordnung

1. Hauptstück: Schema I

## Verwendungsgruppe 1

### Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe 1

Dienstposten der Verwendungsgruppe 1 sind für <u>FacharbeiterInnen in besonderer Verwendung</u> vorzusehen.

Diese verrichten Leitungs- sowie Aufsichtstätigkeiten, die umfassendere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, als sie von FacharbeiterInnen der Verwendungsgruppe 2 erwartet werden können.

## **Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse**

Nachweis der im Abschnitt I bezeichneten Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine

- entsprechende Fachausbildung oder
- einschlägige Verwendung von drei Jahren in Verwendungsgruppe 2

## Abschnitt III Beamtengruppen

- 1. Leitende FacharbeiterInnen
- 2. SpezialfacharbeiterInnen in besonderer Verwendung
- 3. (Spezial-)FacharbeiterInnen nach dreijähriger Verwendung in Verwendungsgruppe 2
- 4. FahrerInnen von Sonderfahrzeugen nach dreijähriger Verwendung als KraftfahrerInnen in Verwendungsgruppe 2

## Verwendungsgruppe 2

## Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe 2

Dienstposten der Verwendungsgruppe 2 sind für <u>FacharbeiterInnen als VorarbeiterInnen oder SpezialfacharbeiterInnen vorzusehen.</u>

Diese verrichten selbstständig Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten in einem größeren Ausmaß erfordern, als sie von FacharbeiterInnen der Verwendungsgruppe 3 P erwartet werden können.

## **Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse**

Nachweis der in Abschnitt I bezeichneten Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine

- entsprechende Fachausbildung oder
- einschlägige Verwendung von drei Jahren in Verwendungsgruppe 3 P oder 3 A

## Abschnitt III Beamtengruppen

- 1. SpezialfacharbeiterInnen
- 2. FacharbeiterInnen nach dreijähriger Verwendung in Verwendungsgruppe 3 P oder 3 A
- 3. KraftfahrerInnen nach dreijähriger einschlägiger Verwendung in Verwendungsgruppe 3 A

## Verwendungsgruppe 3 P

## Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe 3 P

Dienstposten der Verwendungsgruppe 3 P sind für <u>gelernte FacharbeiterInnen</u> vorzusehen. Diese verrichten Tätigkeiten, die auf Grund allgemeiner Anweisungen selbstständig durchzuführen sind umfassende Fachkenntnisse erfordern.

## Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

Nachweis der in Abschnitt I bezeichneten Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine

- entsprechende Fachausbildung nach Maßgabe eines Lehrberufes oder
- einschlägige Verwendung von drei Jahren in Verwendungsgruppe 3 A

### **Abschnitt III Beamtengruppen**

- 1. FacharbeiterInnen mit einschlägiger Lehrausbildung
- 2. FacharbeiterInnen nach dreijähriger Verwendung in Verwendungsgruppe 3 A

## Verwendungsgruppe 3 A

## Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe 3 A

Dienstposten der Verwendungsgruppe 3 A sind für <u>KraftwagenlenkerInnen</u>, <u>Kanalarbeiter- und MehrungsarbeiterInnen nach dreijähriger Verwendung im Kanal- bzw. Mehrungsdienst</u> sowie angelernte FacharbeiterInnen vorzusehen.

Diese verrichten Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die im Rahmen einer Anlernzeit erworben werden.

## **Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse**

Fähigkeit zur Ausübung der in Abschnitt I beschriebenen Tätigkeiten nach Absolvierung einer verwendungsspezifischen Anlernzeit

## Abschnitt III Beamtengruppen

- 1. FacharbeiterInnen ohne einschlägige Lehrausbildung
- 2. FacharbeiterInnen nach dreijähriger Verwendung in Verwendungsgruppe 3
- 3. KraftfahrerInnen
- 4. AbteilungshelferInnen nach dreijähriger Verwendung in Verwendungsgruppe 3

## Verwendungsgruppe 3

## Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe 3

Dienstposten der Verwendungsgruppe 3 sind für <u>HilfsarbeiterInnen in qualifizierter Verwendung</u> vorzusehen.

Diese verrichten Hilfsarbeiten nach Anweisung, für deren Durchführung eine Einarbeitungszeit erforderlich ist.

## Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

Fähigkeit zur Ausübung von Hilfsarbeiten, für die eine über die bloße Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlernzeit erforderlich ist

## **Abschnitt III Beamtengruppen**

- 1. Angelernte HilfsarbeiterInnen
- 2. AbteilungshelferInnen
- 3. RaumpflegerInnen

## 2. Hauptstück: Schema II

## Verwendungsgruppe A

## Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe A

Dienstposten der Verwendungsgruppe A sind <u>für den höheren Dienst</u> vorzusehen.

Dazu zählen Tätigkeiten, deren Verrichtung eine wissenschaftliche Berufsvorbildung erfordert.

Diese ist durch eine abgeschlossene Hochschulbildung nachzuweisen.

## Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

- (1) Nachweis einer der Verwendung entsprechenden abgeschlossenen Hochschulbildung durch
  - a) den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idF. BGBl. I Nr. 31/2018, oder
  - b) den Erwerb eines akademischen Grades aufgrund des Abschlusses eines der folgenden Fachhochschul-Studiengänge:
    - Fachhochschul-Masterstudiengang gemäß § 6 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes (FHG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 77/2020
    - Fachhochschul-Masterstudiengang oder Fachhochschul-Diplomstudiengang gemäß
       § 6 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF.
       BGBl. I Nr. 74/2011
    - Fachhochschul-Masterstudiengang oder Fachhochschul-Diplomstudiengang gemäß
       5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I
       Nr. 43/2006
    - Fachhochschul-Magisterstudiengang oder Fachhochschul-Diplomstudiengang gemäß
       § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I
       Nr. 110/2003 oder BGBl. I Nr. 58/2002
- (2) Der Nachweis einer der Verwendung entsprechenden abgeschlossenen Hochschulbildung kann auch erbracht werden durch
  - a) den Erwerb des entsprechenden Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetzes UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997 idF. BGBl. I Nr. 2/2008 oder
  - den Erwerb eines entsprechenden Diplom- oder Doktorgrades gemäß den §§ 35 bzw. 36 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966 idF. BGBl. I Nr. 508/1995.

## Abschnitt III Beamtengruppen

#### 1. Ärztlicher Dienst

## Anstellungserfordernisse:

- Vollendung der medizinischen Studien und
- Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als
  - Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder
  - Fachärztin/Facharzt in einem verwendungsspezifischen Sachgebiet
- Für die Verwendung als Amtsärztin/Amtsarzt zusätzlich die erfolgreiche Ablegung der Physikatsprüfung
- Für die Verwendung auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin zusätzlich die erfolgreiche Absolvierung eines vom zuständigen Bundesministerium anerkannten Ausbildungslehrganges an einer Akademie für Arbeitsmedizin gemäß § 2 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten, BGBI. Nr. 489/1995 idF. BGBI. II Nr. 463/2012

### Funktionsbezeichnung:

Bedienstete dieser Beamtengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung die im Ärztegesetz 1998, BGBI. I Nr. 169/1998 idF. BGBI. I Nr. 86/2020, jeweils geregelte Berufsbezeichnung als Funktionsbezeichnung.

#### 2. Tierärztlicher Dienst

### Anstellungserfordernisse:

- Vollendung der tierärztlichen Studien und
- Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des tierärztlichen Berufes;
- Für die Verwendung als Amtstierärztin/Amtstierarzt zusätzlich die erfolgreiche Ablegung der tierärztlichen Physikatsprüfung

### 3. Höherer Dienst in der Verwaltung

### Anstellungserfordernis:

Vollendung einer wissenschaftlichen Berufsvorbildung in einer für die Verwendung erforderlichen Studienrichtung

### Definitivstellungserfordernis:

- Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Dienst in der Verwaltung
- Entfällt für Bedienstete in den Geriatrischen Gesundheitszentren, die gemäß dem Psychologengesetz 2013, BGBl. Nr. 182/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2019, in der Gesundheitspsychologie oder in der Klinischen Psychologie tätig sind

### 4. Höherer technischer Dienst

### Anstellungserfordernis:

Vollendung einer wissenschaftlichen Berufsvorbildung in einer für die Verwendung erforderlichen technischen Studienrichtung

### <u>Definitivstellungserfordernis</u>:

Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Dienst in der Verwaltung

## 5. Rechtskundiger Verwaltungsdienst

### Anstellungserfordernis:

Vollendung der rechtswissenschaftlichen Studien

### Definitivstellungserfordernis:

Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst

## Verwendungsgruppe B

## Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe B

Dienstposten der Verwendungsgruppe B sind <u>für den gehobenen Fachdienst</u> vorzusehen. Dazu zählen Tätigkeiten, die aufgrund allgemeiner Anweisungen selbstständig durchzuführen sind und deren Verrichtung

- die Absolvierung einer höheren Schule,
- umfassende Kenntnisse der anzuwendenden Vorschriften und fachlichen Grundsätze in einem größeren Aufgabenbereich und
- ein gehobenes Maß an Verantwortung erfordern.

## Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

- (1) Erfordernis für die Anstellung ist die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Reifeprüfung an einer höheren Schule.
- (2) Als Reife- und Diplomprüfung oder Reifeprüfung an einer höheren Schule gilt auch
  - a) eine vom zuständigen Bundesministerium gleichgehaltene Prüfung, wenn die Gleichhaltung (Gleichstellung) auf dem betreffenden Zeugnis amtlich vermerkt ist, oder
  - b) die Berufsreifeprüfung gem. Berufsreifeprüfungsgesetz BRPG, BGBl. I Nr. 68/1997 idF. BGBl. I Nr. 13/2020.
- (3) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Reifeprüfung wird durch die Erfüllung einer der folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- a) Nachweis des Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppe A
- b) Erwerb eines Bachelorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idF. BGBl. I Nr. 31/2018
- c) Abschluss eines Universitätsstudiums gem. § 11a Universitäts-Studiengesetz UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997 idF. BGBl. I Nr. 2/2008
- d) Erwerb eines akademischen Grades aufgrund des Abschlusses eines der folgenden Fachhochschul-Studiengänge:
  - Fachhochschul-Bachelorstudiengang gemäß § 6 Abs. 2 des Fachhochschul-gesetzes (FHG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 77/2020
  - Fachhochschul- Bachelorstudiengang gemäß § 6 Abs. 2 des Fachhochschul- Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 74/2011
  - Fachhochschul- Bachelorstudiengang gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul- Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 43/2006
  - Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengang gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 110/2003 oder BGBl. I Nr. 58/2002
- (4) Das Erfordernis für die Anstellung wird auch durch die gemeinsame Erfüllung folgender Voraussetzungen ersetzt:
  - a) Lehrabschluss nach dem Berufsausbildungsgesetz-BAG, BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2020,
  - b) erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung an einer Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird und
  - c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung gemäß
    - § 64a Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idF. BGBl. I Nr. 129/2017, oder
    - dem Studienberechtigungsgesetz StudBerG, BGBl. Nr. 292/1985 idF. BGBl. I Nr. 136/2001.

## Abschnitt III Beamtengruppen

### 1. Gehobener sozialpädagogischer Dienst

## **Anstellungserfordernis**:

- Erfolgreiche Absolvierung
  - der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder
  - des Kollegs für Sozialpädagogik oder
  - der Akademie für Sozialarbeit oder
  - einer anderen entsprechenden sozialpädagogischen Aus- oder Fortbildung in Verbindung mit einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufserfahrung oder
- für die Verwendung als Musiktherapeut, Behindertenpädagoge oder Haltungsturnlehrer anstelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses:
  - Entsprechende einschlägige Ausbildung in dem zu betreuenden Sachgebiet

## 2. Gehobener Pflegedienst

### Anstellungserfordernisse:

- Zweijährige Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 idF. BGBl. I Nr. 105/2019 und
- erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung gemäß § 17 Abs. 7 Z 2 GuKG

## Funktionsbezeichnung:

Bedienstete dieser Beamtengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung die im GuKG sowie im Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012 – StKAG, LGBl. Nr. 111/2012 idF. LGBl. Nr. 35/2020, jeweils geregelten Berufsbezeichnungen als Funktionsbezeichnungen.

### Anmerkung:

Diese Beamtengruppe ist nur für die Pflegedienstleitung in den Geriatrischen Gesundheitszentren vorgesehen.

#### 3. Gehobener medizinisch-technischer Dienst

## **Anstellungserfordernis**:

Anstelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses Berechtigung zur Ausübung des Berufes nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992 idF. BGBl. I Nr. 105/2019

## Funktionsbezeichnung:

Bedienstete dieser Beamtengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung die im MTD-Gesetz jeweils geregelte Berufsbezeichnung als Funktionsbezeichnung.

## 4. Gehobener technischer Dienst

### **Anstellungserfordernis**:

Reife- und Diplomprüfung an einer höheren Schule technischer Fachrichtung

### Definitivstellungserfordernisse:

- Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen technischen Dienst oder der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst entsprechend der jeweiligen Verwendung
- Für die Verwendung als TechnikerIn der Feuerpolizei der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz:
  - Zusätzlich erfolgreiche Ablegung der Prüfung über den Fachlehrgang für die Feuerpolizei Entlohnungsgruppe b gemäß § 8 Abs. 1 Z II. 1 der Ausbildungsrichtlinie für die Berufsfeuerwehr Graz (Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.6.2021 über die Ausbildung der Bediensteten der Berufsfeuerwehr Graz)
- Für die Verwendung als ReferentIn im Vorbeugenden Brandschutz der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz:
  - Zusätzlich erfolgreiche Ablegung der Prüfung über den Fachlehrgang für Amtssachverständige im Vorbeugenden Brandschutz (Entlohnungsgruppe b) gemäß § 8 Abs.

1 Z II. 3 der Ausbildungsrichtlinie für die Berufsfeuerwehr Graz (Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.6.2021 über die Ausbildung der Bediensteten der Berufsfeuerwehr Graz)

## 5. Gehobener Verwaltungsdienst

### Anstellungserfordernis

• für die Leitung der städtischen Hausverwaltung:

Erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für die Tätigkeiten der Immobilienverwalter gemäß der Immobilientreuhänder-Verordnung, BGBI. II Nr. 58/2003

für die Verwendung als Standesbeamtin/Standesbeamter:

Erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für Standesbeamtinnen/Standesbeamte gemäß der Standesbeamten-Fachprüfungsverordnung, Amtsblatt für die Steiermark GZ Nr. 362/1995 idF. LGBI. Nr. 53/2020

### <u>Definitivstellungserfordernisse</u>:

- Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst
- Für die Verwendung in den Bibliotheken zusätzlich die erfolgreiche Absolvierung einer der folgenden Ausbildungen:
  - Lehrgang für hauptamtliche BibliothekarInnen und Bibliothekare mit der Vertiefung für den gehobenen Fachdienst
  - Universitätslehrgang Library and Studies Grundlehrgang inklusive der Wahlfächer "Öffentliches Bibliothekswesen"
  - > Bachelorstudiengang Information, Medien & Kommunikation

## 6. Gehobener Dienst der Lebensmittelaufsicht

### **Anstellungserfordernis**:

- Abgeschlossene Ausbildung für Aufsichtsorgane gemäß § 24 Abs. 3 LMSVG nach den Bestimmungen der LMSVG - Aus- und Weiterbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 275/2008 idF. BGBl. II Nr. 402/2019 oder
- erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Aufsichtsorgane zur Überwachung des Verkehrs mit den durch das Lebensmittelgesetz 1975 erfassten Waren gemäß der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 12.Juli 1983, BGBl. Nr. 397

## 7. Gehobener Stadtgarten- und Forstdienst

### <u>Anstellungserfordernis</u>

• für die Verwendung im Forstdienst:

Anstelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses

- die Staatsprüfung für den Försterdienst gemäß den §§ 105 Abs. 1 Z 4 und 106 Abs. 1 Z 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF. BGBl. I Nr. 56/2016 oder
- ➢ die Anerkennung der Berufsqualifikationen durch Bescheid nach § 109 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF. BGBl. I Nr. 56/2016
- für die Verwendung im Stadtgartendienst:

#### Anstelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses

b die Reife- und Diplomprüfung an einer höheren Bundeslehranstalt für Gartenbau

## Verwendungsgruppe C

## Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe C

Dienstposten der Verwendungsgruppe C sind <u>für den Fachdienst</u> vorzusehen. Dazu zählen Tätigkeiten, die

- aufgrund allgemeiner Anweisungen selbstständig durchzuführen sind und
- umfassende Kenntnisse der anzuwendenden Vorschriften oder fachlichen Grundsätze in einem bestimmten Aufgabenbereich

erfordern.

## Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

- (1) Erfordernis für die Anstellung ist der Nachweis der für den Dienst erforderlichen Vorkenntnisse durch eine einschlägige tatsächliche Verwendung von mindestens zwei Jahren.
- (2) Der in Abs. 1 geregelte Nachweis wird durch die Erfüllung des Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppe B ersetzt.
- (3) In den in Abs. 1 festgelegten Zeitraum von zwei Jahren können eingerechnet werden:
  - einschlägige Ausbildungszeiten an berufsbildenden mittleren Schulen sowie
  - einschlägige Lehrverhältnisse

### Abschnitt III Beamtengruppen

## 1. Allgemeiner Fachdienst

#### Anstellungserfordernis

für die Betriebsleitung der Desinfektionsanstalt und deren Stellvertretung:

Anstelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses

- ➤ Berechtigung zur Ausübung der Desinfektionsassistenz gemäß dem Medizinische Assistenzberufe-Gesetz MABG, BGBl. I Nr. 89/2012 idF. BGBl. I Nr. 105/2019,
- Lenkberechtigung für die Klasse B und
- mindestens fünfjährige Verwendung im Desinfektionsdienst
- für die Verwendung als Mechaniker-WerkmeisterIn:

Anstelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses

- erfolgreiche Absolvierung einer Werkmeisterschule oder
- erfolgreiche Ablegung der einschlägigen Meisterprüfung;
- in Werkstätten mit KFZ-Instandhaltung zusätzlich

Lenkberechtigung für die in Frage kommenden Kraftfahrzeuge

• für die Verwendung als LeiterIn der Fahrzeugeinteilung: Lenkberechtigung für die in Frage kommenden Kraftfahrzeuge

## Definitivstellungserfordernisse:

- Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den allgemeinen Fachdienst C
- Für die Verwendung in der Markt- und Gewerbekontrolle:

Zusätzlich erfolgreiche Absolvierung des Lehrkurses nach

- dem Vermarktungsnormengesetz, BGBl. I Nr. 68/2007 idF. BGBl. I Nr. 104/2019, oder
- dem Qualitätsklassengesetz 1967, BGBl. Nr. 161/1967 idF. BGBl. I Nr. 78/2003, in dem die für eine Kontrolle erforderlichen Rechts- und Warenkenntnisse vermittelt werden
- Für die Verwendung in den Bibliotheken: Zusätzlich
  - rfolgreiche Absolvierung des Lehrganges für hauptamtliche BibliothekarInnen und Bibliothekare mit der Vertiefung für den mittleren Fachdienst oder
  - abgeschlossener Lehrberuf Archiv-, Bibliotheks- und InformationsassistentIn

#### 2. Technischer Fachdienst

### Anstellungserfordernis

• für die Verwendung in der Nachrichtenabteilung der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz:

Anstelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses eine abgeschlossene Ausbildung

- als NachrichtentechnikerIn oder
- > in einem verwandten Beruf
- für die Verwendung in der Straßenmeisterei:

Anstelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses

- rfolgreiche Absolvierung einer Fachschule baugewerblicher Richtung oder
- erfolgreicher Abschluss einer Bauhandwerkerschule (Polier) oder
- mindestens zweijährige Verwendung als StraßenmeisterIn im mittleren Dienst; zusätzlich Lenkberechtigung für die in Frage kommenden Kraftfahrzeuge

## <u>Definitivstellungserfordernisse</u>:

- Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den technischen Fachdienst C
- Für die Verwendung als TechnikerIn der Feuerpolizei der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz:

Zusätzlich erfolgreiche Ablegung der Prüfung über den Fachlehrgang für die Feuerpolizei - Entlohnungsgruppe c gemäß § 8 Abs. 1 Z II. 2 der Ausbildungsrichtlinie für die Berufsfeuerwehr Graz (Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.6.2021 über die Ausbildung der Bediensteten der Berufsfeuerwehr Graz);

 Für die Verwendung als TechnikerIn der Nachrichtenabteilung der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz:

Zusätzlich erfolgreiche Ablegung der Prüfung über den Fachlehrgang für die Nachrichtenabteilung gemäß § 8 Abs. 1 Z III. der Ausbildungsrichtlinie für die Berufsfeuerwehr Graz (Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.6.2021 über die Ausbildung der Bediensteten der Berufsfeuerwehr Graz)

### Funktionsbezeichnung:

Bedienstete dieser Beamtengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung die Funktionsbezeichnung "StraßenmeisterIn", "NachrichtentechnikerIn".

### 3. Stadtgarten- und Forstfachdienst

### Anstellungserfordernis

- **für die Verwendung im Stadtgartenfachdienst**: Anstelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses die erfolgreiche Ablegung der Gärtnermeisterprüfung
- **für die Verwendung im Forstfachdienst**: Anstelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses die erfolgreiche Ablegung der Forstfacharbeiterprüfung.

## 4. Labor-/Röntgendienst

## Anstellungserfordernis:

Anstelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses entsprechend der Verwendung Berechtigung zur Ausübung der Laborassistenz oder Röntgenassistenz gemäß dem Medizinischen Assistenzberufe-Gesetz - MABG, BGBl. I Nr. 89/2012 idF. BGBl. I Nr. 105/2019

## Funktionsbezeichnung:

Bedienstete dieser Beamtengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung die im MABG jeweils geregelte Berufsbezeichnung als Funktionsbezeichnung.

### 5. Pflegefachdienst

### Anstellungserfordernis:

Anstelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses Berechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - GuKG, BGBI. I Nr. 108/1997 idF. BGBI. I Nr. 105/2019

## Funktionsbezeichnung:

Bedienstete dieser Beamtengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung die im GuKG jeweils geregelte Berufsbezeichnung als Funktionsbezeichnung.

## Verwendungsgruppe D

## Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe D

Dienstposten der Verwendungsgruppe D sind für <u>den mittleren Dienst</u> vorzusehen. Dazu zählen Tätigkeiten, die

- nach genauer Anweisung erfolgen und
- besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern, die
  - in einer über die Pflichtschule hinausgehenden Ausbildung oder
  - in einer gleichwertigen Einarbeitungszeit erworben werden.

### Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

Die für den Dienst erforderliche Eignung wird bei den in Abschnitt III angeführten Verwendungen durch den Nachweis der jeweils vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse erbracht.

### Abschnitt III Beamtengruppen

#### 1. Mittlerer Dienst

### Anstellungserfordernis

- für die Verwendung als PräsidialfahrerIn:
  - Nachweis der Lenkberechtigung für die Klasse B und
  - mindestens 3-jährige Fahrpraxis;
- für die Verwendung in der Schulzahnklinik:
  - ➤ Berechtigung zur Ausübung der zahnärztlichen Assistenz gemäß dem Zahnärztegesetz ZÄG, BGBl. I Nr. 126/2005 idF. BGBl. I Nr. 105/2019 oder
  - Absolvierung des Lehrganges für geprüfte Zahnarzthelferinnen

### Definitivstellungserfordernis:

Prüfung für den mittleren Dienst D

Dieses Erfordernis entfällt für Bedienstete in den Geriatrischen Gesundheitszentren, die in der Seniorinnen- und Seniorenbetreuung tätig sind.

## 2. Mittlerer Pflegedienst

### Anstellungserfordernis

- **für die Verwendung in der Pflege(fach)assistenz**: Berechtigung zur Berufsausübung nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes -GuKG, BGBl. Nr. 108/1997 idF. BGBl. I Nr. 105/2019;
- für die Verwendung als Medizinischer Masseur/medizinische Masseurin oder HeilmasseurIn: Berechtigung zur Berufsausübung nach den Bestimmungen des

Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetzes - MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002 idF. BGBl. I Nr. 105/2019.

<u>Funktionsbezeichnung</u>: Bedienstete dieser Beamtengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung die im GuKG oder MMHmG angeführte jeweilige Berufsbezeichnung als Funktionsbezeichnung.

### 3. Desinfektionsdienst

### Anstellungserfordernisse:

- Berechtigung zur Ausübung der Desinfektionsassistenz nach den Bestimmungen des Medizinischen Assistenzberufe-Gesetzes - MABG, BGBl. I Nr. 89/2012 idF. BGBl. I Nr. 105/2019 und
- Lenkberechtigung für die Klasse B

### Funktionsbezeichnung:

Bedienstete dieser Beamtengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung die im MABG hierfür geregelte Berufsbezeichnung als Funktionsbezeichnung.

## Verwendungsgruppe K

## Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe K

Dienstposten der Verwendungsgruppe K sind <u>für den Kindergarten- und Hortdienst</u> vorzusehen. Dazu zählen eigenverantwortliche Tätigkeiten in Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Verrichtung eine pädagogische Fachausbildung erfordert.

## **Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse**

Hinsichtlich der fachlichen Anstellungserfordernisse gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Anstellungserfordernisgesetzes 2008 -StAEG), LGBI. Nr. 105/2008 idF. LGBI. Nr. 93/2020

### Abschnitt III Beamtengruppen

Pädagogischer Fachdienst in Kinderbetreuungseinrichtungen

## Verwendungsgruppe KB

## Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe KB

Dienstposten der Verwendungsgruppe KB sind für den Kinderbetreuungsdienst vorzusehen.

Dazu zählen Betreuungsaufgaben in Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Verrichtung unter Anleitung zu erfolgen hat und eine pädagogische Ausbildung erfordert.

# **Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse**

Abgeschlossener Ausbildungslehrgang gemäß § 27 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und – betreuungsgesetzes 2019 – StKBBG 2019, LGBl. Nr. 95/2019

## Abschnitt III Beamtengruppen

Kinderbetreuungsdienst

# Verwendungsgruppe S

## Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe S

Dienstposten der Verwendungsgruppe S sind <u>für den sozialen Betreuungsdienst</u> vorzusehen. Dazu zählen Tätigkeiten, deren Verrichtung eine Ausbildung auf dem Gebiet der Sozialarbeit erfordert.

### **Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse**

- (1) Erwerb eines akademischen Grades aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul-Bachelorstudienganges in Sozialer Arbeit gemäß einer der folgenden Bestimmungen:
  - § 6 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes (FHG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 77/2020,
  - § 6 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 74/2011,
  - § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 43/2006
- (2) Der Nachweis gemäß Abs. 1 wird ersetzt durch das Diplom
  - einer Akademie für Sozialarbeit oder
  - einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe.

# Abschnitt III Beamtengruppen

Soziale Arbeit

# Anlage 2

# Funktionsbezeichnungen

# 1. MagistratsdirektorIn

für die Leitung des Inneren Dienstes des Magistrates

# 2. StadtrechnungshofdirektorIn

für die Leitung des Stadtrechnungshofes

#### 3. FinanzdirektorIn

für die Leitung der Finanz- und Vermögensdirektion

#### 4. StadtbaudirektorIn

für die Leitung der Stadtbaudirektion

### 5. AbteilungsleiterIn

für die gemäß § 72 Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020, vom Gemeinderat bestellte Leitung einer Magistratsabteilung

#### 6. GeschäftsführerIn

für die Leitung einer wirtschaftlichen Unternehmung gemäß § 86 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI. Nr. 130/1967, in der Fassung LGBI. Nr. 114/2020

### 7. LeiterIn

für die Leitung einer Organisationseinheit mit Genehmigung der Abteilungsleitung

#### 8. VertreterIn

Sofern im Statut oder im Rahmen der innerdienstlichen Vorschriften eine Vertretung vorgesehen ist, führen die damit betrauten Bediensteten die jeweils rechtlich geregelte Funktionsbezeichnung.

### 9. Sonstige Funktionsbezeichnungen

Angehörige einzelner Beamtengruppen sind überdies zur Führung einer ihrer Verwendung entsprechenden Funktionsbezeichnung berechtigt, sofern dies in Anlage 1 dieser Verordnung bei einzelnen Beamtengruppen vorgesehen ist.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ.: GGZ-113091/2015/0001

Hörsaal Albert Schweitzer Begegnungszentrum

# Richtlinie Benützungsgebühr für Seminarräume und Schülerwohnung der GGZ

Richtlinie des Gemeinderates vom 08.07.2021 zur Festlegung einer Benützungsgebühr für Seminarräume und Schülerwohnung der Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz (GGZ)

Auf Grund von § 5 Abs. 2 Organisationsstatut der Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz, § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI. Nr. 130/1967, idF. LGBI. Nr. 114/2020, wird beschlossen:

Die Benützungsgebühren für Seminarräume und Schülerwohnung der Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz werden mit den derzeitigen Preisen inkl. USt, sowie mit den Preisen ab 01.01.2022 wie folgt festgelegt:

Hörsaal Albert Schweitzer Hospiz	Stand dzt.	01.01.2022
1 Tag (Montag bis Freitag, 12 Stunden, 8.00 bis 20.00 Uhr) Wiederholungstarif sowie 1/2 Tag (bis zu 6 Std. zw. 8.00-20.00 Uhr)	€ 260,00 € 195,00	€ 273,00 € 205,00
Zuschlag (Samstag, Sonntag und Feiertag)	€ 100,00	€ 105,00
2 Stunden (Wahl zwischen 8.00 bis 20.00 Uhr)	€ 100,00	€ 105,00
Technik (Audio, Video, DVD, Beamer, Großleinwand)	€ 130,00	€ 136,00
Cateringpauschale (Vor- und Nachbereitung GGZ Catering)	€ 55,00	€ 58,00
Seminarraum Albert Schweitzer Hospiz IT Schulungsraum Seminarraum "Ort der Stille" Besprechungsraum Tattenbach Theresienraum Haus Tattenbach Gewölbekeller Tattenbach Clubraum und Meditationsraum SeniorInnenresizdenz Robert Stolz Mehrzweckraum Pflegewohnheim Aigner-Rollett am Rosenhain und gleichwertige Räume	Stand dzt.	01.01.2022
1 Tag (Montag bis Freitag, 12 Stunden, 8.00 bis 20.00 Uhr)	€ 130,00	€ 136,00 € 04.00
Wiederholungstarif sowie 1/2 Tag (bis zu 6 Std. zw. 8.00-20.00 Uhr) 2 Stunden (Wahl zwischen 8.00 bis 20.00 Uhr)	€ 90,00 € 55,00	€ 94,00 € 58,00
Technik (Beamer, Whiteboard/Leinwand und Flipchart)	€ 100,00	€ 105,00
Cateringpauschale (Vor- und Nachbereitung GGZ Catering)	€ 55,00	€ 58,00

Seminarraum & Trainingsräume (in Kombination) Albert Schweitzer Trainingszentrum	Stand dzt.	01.01.2022
1 Tag (Montag bis Freitag, 12 Stunden, 8:00 bis 20:00 Uhr) Wiederholungstarif sowie 1/2 Tag (bis zu 6 Std. zw. 8.00-20.00 Uhr) 2 Stunden (Wahl zwischen 8.00 bis 20.00 Uhr) Technik (Beamer, Whiteboard/Leinwand und Flipchart)	€ 260,00 € 195,00 € 100,00 € 100,00	€ 273,00 € 205,00 € 105,00 € 105,00
Shared Büro Haus Tattenbach Shared Einzelbüro Haus Tattenbach (seit Mai 2021)	Stand dzt.	01.01.2022
1 Tag Wiederholungstarif sowie 1/2 Tag 2 Stunden	€ 70,00 € 55,00 € 40,00	€ 70,00 € 55,00 € 40,00
Reinigungs- und Unkostenbeitrag	Stand dzt.	01.01.2022
Ganzer Tag Halber Tag 2 Stunden	€ 50,00 € 30,00 € 20,00	€ 52,00 € 31,00 € 21,00
Benützungsgebühr für die Reinigung Schülerwohnung in der Albert-Schweitzer-Gasse 23	Stand dzt.	01.01.2022
Wöchentliche Benützungsgebühr für die Reinigung (Wird seit Juni 2021 eingehoben)	€ 10,00	€ 10,00

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ.: A5-063671/2020/0003

# Richtlinie zur Hilfe in besonderen Lebenslagen

Richtlinie des Gemeinderates vom 08.07.2021 zur Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen ab 01.07.2021.

Auf Grund von § 45 Abs. 1 und Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 114/2020 wird beschlossen:

1. Die Stadt Graz als Sozialhilfeträger stimmt grundsätzlich zu, dass Hilfen in besonderen Lebenslagen für die Zielgruppe des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes gemäß § 12 Abs. 2 StSUG als freiwillige Leistung der Stadt Graz ohne Rechtsanspruch gewährt werden sollen.

In Analogie zu § 15 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz soll der gleiche Leistungskatalog an Hilfen in besonderen Lebenslagen nach dem StSHG – wie im Motivenbericht dargestellt – auch für StSUG-LeistungsbezieherInnen gemäß § 12 Abs. 2 StSUG offenstehen.

2. Um dem verfassungsmäßigen Gleichheitsgebot Rechnung zu tragen, stimmt die Stadt Graz als Sozialhilfeträger grundsätzlich zu, dass Hilfen in besonderen Lebenslagen gemäß § 15 StSHG – soweit es Personen betrifft, die nicht Sozialhilfeleistungen stationärer / mobiler Pflege beziehen – nur für Personen offensteht, die analog zu § 3 StSUG die dort normierten persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ.: A15-062329/2021/0001

# Richtlinie zum Kompetenzscheck Graz Kreativ Digital

Richtlinie des Gemeinderates vom 08.07.2021 zur Einführung des Kompetenzschecks Graz Kreativ Digital.

Auf Grund von § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 114/2020 wird beschlossen:

### 1. Einleitung

Als kleinstrukturierte Volkwirtschaft ist Österreich, aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbrüche (Wertewandel, Klimaschutz, Pandemie, Digitalisierung etc.), mehr denn je auf eine hohe Innovationsdynamik, speziell im Bereich der digitalen Geschäftsprozesse, angewiesen. Hierbei können Unternehmen aus dem Bereich der IT Dienstleistungen und auch der Kreativwirtschaft, durch ihre starke Innovations- und Transformationskraft, eine zentrale Rolle einnehmen, den Wandel in der gesamten Wirtschaft vorantreiben und speziell KMUs widerstandsfähiger am Markt positionieren.

Der Kompetenzscheck GRAZ Digital Kreativ zielt in Ergänzung zu den bestehenden Förderprogrammen des Bundes (z.B. KMU Digital) darauf ab, die Inanspruchnahme von Kreativwirtschaftsleistungen, IT- und Schulungsdienstleistungen zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen zu forcieren und richtet sich an Kleinunternehmen aller Branchen, die im Zuge der Anpassung ihrer Geschäftsprozesse, Kreativwirtschafts-, IT- und Schulungsdienstleistungen in Anspruch nehmen.

#### 2. Ziele der Förderungsmaßnahme

Vor dem Hintergrund des massiven Wandels der letzten Jahre und Monate, braucht es besonders für kleine Unternehmen innovative und kreative Ansätze, speziell in ihren Geschäftsprozessen, um am Markt widerstandsfähig zu bleiben bzw. zu werden.

Kreativleistungen und Support durch IT- und Schulungsdienstleistungen sind Leistungen, die einerseits für die Umsetzung von derartigen Veränderungen im Unternehmen entscheidend sind und auch einen wesentlichen Erfolgsfaktor bei den potentiellen Kunden darstellen.

Der Kompetenzscheck GRAZ Digital Kreativ zielt auf das Hervorbringen von neuen digitalen Geschäftsmodellen, Dienstleistungen, Verfahren und Prozessen ab, welche das Bestehen der Unternehmen am Markt verbessert und absichert.

#### 3. Förderbare Vorhaben

Gegenstand der Förderung sind innovationsunterstützende Kreativ-, IT- und Schulungsdienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einführung von digitalen Geschäftsprozessen stehen.

Gefördert wird die Erbringung einer kreativwirtschaftlichen Leistung sowie IT- und Schulungsdienstleistung, welche vom Förderungswerber für das im Förderungsantrag dargestellte Digitalisierungsvorhaben beauftragt und in Anspruch genommen wird.

Die im Rahmen des förderbaren Vorhabens mit der Erbringung der kreativwirtschaftlichen bzw. ITund Schulungsdienstleistung beauftragten Personen verfügen zur professionellen Erbringung ihrer Leistung über die erforderlichen Qualifikationen (die Qualifikation ist im Förderungsantrag zu begründen).

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Leistungen, die nicht direkt und eindeutig dem Digitalisierungsprojekt zuzuordnen sind.

#### 4. Förderbare Kosten

Anerkannt werden Kosten die nach dem Einlangen des Förderungsantrages (Anerkennungsstichtag) entstanden sind.

Förderbar ist das Honorar von Unternehmen für innovationsunterstützende Kreativ-, IT- und Schulungsdienstleistungen, die vom Förderungswerber für die Durchführung eines Digitalisierungsvorhabens beauftragt werden. Die Förderung errechnet sich immer aus den Nettobeträgen der jeweiligen Leistungen.

Die Anrechenbarkeit dieser Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

### 5. Nicht förderbare Vorhaben bzw. Kosten

- Leistungen, die nicht direkt und eindeutig dem Digitalisierungsprojekt zuzuordnen sind
- Kosten von Leistungen, die nicht den angeführten Bereichen der Kreativwirtschaft bzw. der IT-Dienstleistung entsprechen
- Vorhaben, die vor Antragstellung beauftragt wurden
- Kosten, die beim einreichenden Unternehmen anfallen
- Kosten, die bereits vor Antragstellung angefallen sind bzw. Kosten für Leistungen, die bereits abgeschlossen sind
- Aufwendungen für fortlaufende, unspezifische oder standardisierte Beratungs- und Kommunikationsleistungen

#### 6. Förderungsart und Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Es besteht kein, dem Grunde und der Höhe nach, bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Die Förderungshöhe und Beihilfenintensität richtet sich nach der Verordnung für De-minimis-Beihilfen (siehe Anhang!). Die Förderung beträgt maximal € 5.000,- pro Unternehmen oder 50% der anrechenbaren Kosten.

Die Förderung kann innerhalb eines Jahres (beginnend mit Annahme des Förderungsangebots) bzw. innerhalb einer Ausschreibungsrunde einmal beantragt werden.

### 7. Förderungswerber (formelle Voraussetzungen)

Förderungswerberinnen oder Förderungswerber können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften sein, die ein kleines Unternehmen nach der jeweils geltenden Definition (KMU Definition!) gemäß EU-Wettbewerbsrecht führen (Empfehlung 2003/361 der Kommission ABL. L 124 vom 20.5.2013 S. 36-41), d.h. ein Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitende im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in der Stadt Graz betreiben oder zu betreiben beabsichtigen. Verbundene Unternehmen sind grundsätzlich als ein Unternehmen zu betrachten.

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers (im Falle einer juristischen Person betrifft dies deren Organe) zur Durchführung und Umsetzung des im Förderungsantrag dargestellten Innovationsvorhabens dürfen keine Zweifel bestehen. Der Förderungswerber muss seinen Sitz oder Projektstandort in Graz haben.

#### 8. Verfahren

#### 8.1. Antragstellung

Das Förderansuchen der Stadt Graz ist unter www.wirtschaft.graz.at zu finden.

Das Förderansuchen ist in elektronischer Form unter Verwendung des Antragsformulars mit den erforderlichen Beilagen bei der Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung einzureichen.

Die Antragstellung kann nur im Jahr der Betroffenheit erfolgen. Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich.

# 8.2. Beurteilung

Die Abwicklung der Förderung richtet sich nach den Vorschriften der Förderrichtlinien der Stadt Graz.

#### 8.3. Auszahlung

Nach Genehmigung der Förderung, wird dem geförderten Unternehmen eine Fördervereinbarung übermittelt. Allfällige Bedingungen sind durch Retournierung der Vereinbarung anzunehmen.

Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel in der Reihenfolge des Einlangens des vollständigen Förderungsantrags.

# 9. Rückforderung und Einstellung der Förderung

Die Förderung ist einzustellen bzw. zurückzuerstatten, wenn die, in den Förderrichtlinien festgehaltenen, Bedingung nicht erfüllt werden oder die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebs nicht gegeben sind.

#### 10. Laufzeit

Anträge können bis spätestens 30.11.2021 eingereicht werden. Die Vergabe von Förderungen richtet sich nach den im Budget zur Verfügung gestellten Mitteln.

# 11. Auflagen und Bedingungen

Der Fördernehmer hat nach Abschluss des Projekts der Abteilung einen Kurzbericht über das Projekt zu legen und die geförderten Kosten gemäß den Bestimmungen der <u>Förderrichtlinien</u> der Stadt Graz nachzuweisen.

#### **ANHANG I De-minimis-Beihilfen**

De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt Nr. 352/1 vom 24.12.2013) – gilt bis 31.12.2020. Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 3.3 darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren Euro 200.000,- nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren Euro 100.000,- nicht überschreiten. Diese De-minimis-Beihilfen dürfen nicht für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr verwendet werden. Als Bewilligungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird. Der zugrunde zu legende Zeitraum von drei Steuerjahren bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind. Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil dieser Verordnung auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil dieser Verordnung kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden. De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ.: WG-058074/2014/0012

# Richtlinie für die Zuweisung von Startwohnungen der Stadt Graz

Richtlinie des Gemeinderates vom 08.07.2021 für die Zuweisung von Startwohnungen der Stadt Graz.

Auf Grund von § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 114/2020 wird beschlossen:

### I. Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten für städtische Wohnungen, die als Startwohnungen gewidmet werden.

#### II. Zweck

2. Startwohnungen erleichtern jungen Wohnungssuchenden den Einstieg in eine selbständige Haushaltsführung. Sie sind besonders günstig, werden ihrem Zweck entsprechend jedoch nur befristet auf 5 Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung des Mietverhältnisses um maximal weitere 5 Jahre vermietet. Das Mietverhältnis endet daher jedenfalls nach 10 Jahren. Eine Wohnversorgung von Personen, die bereits über eine städtische Wohnung verfügen, ist nicht vorgesehen.

### III. Vormerkung von Wohnungssuchenden

- **3.** Die Vergabe einer Startwohnung setzt voraus, dass hierfür ein gültiges Ansuchen vorliegt und sämtliche geforderten Unterlagen und Nachweise beigebracht wurden.
- **3.1.** Wohnungssuchende können sich unter nachstehenden Voraussetzungen für eine Wohnungsvermittlung durch den Eigenbetrieb "Wohnen Graz" vormerken lassen:
- 3.1.1. österreichische Staatsbürgerschaft
- 3.1.2. Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der EU, des EWR oder der Schweiz
- 3.1.3. Wohnungssuchende müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung
- ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in Graz haben und auch wohnhaft sein oder
- insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in Graz gemeldet und wohnhaft gewesen sein oder
- seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen im Stadtgebiet von Graz berufstätig sein.

#### 4. Als Wohnungssuchende gelten:

- 4.1. Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres
- 4.2. mündige minderjährige Eltern, die mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt leben
- 4.3. Studentinnen und Studenten, sofern sie über ein Erwerbseinkommen verfügen
- **4.4.** Wohnungssuchende dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 27 Jahre alt sein, dies gilt auch für alle miteinziehenden Personen.
- **5.** Das jährliche Nettohaushaltseinkommen aller Personen, die gemeinsam die neue Wohnung beziehen wollen, darf die jeweils geltenden, vom Verwaltungsausschuss über Antrag des Eigenbetriebes "Wohnen Graz" festzulegenden Einkommensgrenzen nicht übersteigen.
- **6.** Legen Wohnungssuchende die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von 4 Wochen vor oder wird auf eine schriftliche Einladung für ein Wohnungsangebot nicht innerhalb von 3 Monaten reagiert oder wird eine angebotene Startwohnung nicht angenommen, erfolgt eine Streichung von der Vormerkliste.

#### IV. Ausschluss von der Vormerkung

- 7. Nicht vorgemerkt werden können Personen,
- **7.1.** die sich durch wissentlich falsche Angaben im Erhebungsverfahren einen Vorteil zu erschleichen versuchen
- 7.2. die bereits eine städtische Wohnung angemietet haben
- **7.3.** die aufgrund eines Kündigungstatbestandes nach § 30 Abs. 2 Z 3 Mietrechtsgesetz gekündigt worden sind (erheblich nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstandes, rücksichtsloses Verhalten gegenüber MitbewohnerInnen, strafbare Handlung gegen Eigentum oder körperliche Sicherheit eine(s)r Mitbewohner(s)in)
- **7.4.** die über Vermögen bzw. Eigentum oder Nutzungsrechte (Grundstück, Wohnung, Haus) im Inoder Ausland verfügen oder sonst ein zur eigenen Wohnversorgung hinlängliches Vermögen haben
- 7.5. die einen oder mehrere Nebenwohnsitze haben

#### V. Wohnungswechsel

- **8.** Ein Wohnungswechsel aus einer Startwohnung in eine andere Startwohnung oder in eine andere städtische Wohnung kann ausnahmslos nur aus nachstehend angeführten Gründen erfolgen:
- **8.1.** die derzeitige Wohnung kann aus gesundheitlichen Gründen vom Mieter/von der Mieterin oder einem Mitbewohner/einer Mitbewohnerin, welche/r zumindest seit 2 Jahren mit Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt wohnhaft ist, nachweislich nur mehr sehr schwer erreicht werden

- 8.2. nicht vom Mieter/der Mieterin zu verantwortende Gesundheitsschädlichkeit der Wohnung
- **8.3.** die monatlichen Wohnungskosten der derzeitigen Wohnung übersteigen regelmäßig 1/3 des Familieneinkommens oder betragen weniger als 15% davon
- **8.4.** durch eine Änderung der in der derzeitigen Wohnung lebenden Personenzahl gegenüber der Zuweisung, wenn diese deutlich zu groß oder zu klein ist (d.h. mindestens 20% Abweichung von der angemessenen Nutzfläche; als angemessene Nutzfläche werden für 1 Person und 2 Personen 50 m² herangezogen, für 3 und mehr Personen 65 m²). Bei größer werdender Personenzahl werden nur jene Personen berücksichtigt, die seit mindestens 2 Jahren (bzw. seit der Geburt) mit Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt leben und gemeldet sind. In diesen Fällen ist ein Wohnungswechsel frühestens 3 Jahre ab Beginn des Mietverhältnisses möglich.
- **9.** Bei Vorliegen der vorstehend angeführten Voraussetzungen für einen Wohnungswechsel ist Punkt 6. sinngemäß anzuwenden.

#### VI. Einkommensbegriff

- **10.** Zum Einkommen gehören Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Familienbeihilfe, Unterhaltsleistungen, Kinderbetreuungsgeld sowie sonstige Beihilfen.
- **10.1.** Als Nettohaushaltseinkommen gilt die Summe der Einkommen aller künftig im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.
- **10.2.** Als monatliches "Nettoeinkommen" gilt grundsätzlich 1/12 des Jahresnettoeinkommens laut Lohnzettel für das letzte Kalenderjahr (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) bzw. laut letztem Einkommensteuerbescheid.
- **10.3.** Bei wesentlichen Abweichungen des aktuellen Einkommens gegenüber dem Einkommen des Vorjahres kann auch der derzeitige Monatseinkommensnachweis herangezogen werden.
- **10.4.** Unberücksichtigt bleiben Pflegegelder nach dem Bundespflegegeldgesetz und nach dem Steiermärkischen Pflegegeldgesetz sowie die erhöhte Familienbeihilfe.

# VII. Verfahren

- **11.** Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Eigenbetriebes "Wohnen Graz" sind spätestens drei Tage vor der beabsichtigten Zuweisung einer Startwohnung von dieser zu informieren.
- **11.1.** Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien kann der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin den Verwaltungsausschuss des Eigenbetriebes "Wohnen Graz" zu dem Zweck einberufen, dass dem Ausschuss über die Zuweisung einer oder mehrerer Startwohnungen Bericht erstattet wird.

**11.2.** Wenn dies von einem Drittel der Ausschussmitglieder, vom Bürgermeister oder vom zuständigen Stadtsenatsreferenten/von der zuständigen Stadtsenatsreferentin verlangt wird, ist der Ausschuss jedenfalls binnen 3 Tagen einzuberufen.

### VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2022 in Kraft.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ.: A21-062836/2017/0006

# Richtlinie zur Mietzinszuzahlung für Startwohnungen der Stadt Graz

Richtlinie des Gemeinderates vom 08.07.2021 für die Gewährung einer Mietzinszuzahlung durch die Stadt Graz für Startwohnungen der Stadt Graz.

Auf Grund von § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 114/2020 wird beschlossen:

#### I. Grundsätzliches

- 1. Diese Richtlinien gelten für MieterInnen, die vom Eigenbetrieb Wohnen Graz eine Startwohnung der Stadt Graz zugewiesen bekommen haben.
- 2. Die Mietzinszuzahlung wird auf Antrag und jeweils auf die Dauer eines Jahres gewährt.
- 3. Der/die Ansuchende hat ausdrücklich sein/ihr Einverständnis abzugeben, dass die Mietzinszuzahlung direkt an die Wohnhausverwaltung des Eigenbetriebes Wohnen Graz überwiesen wird.
- 4. Bei der Gewährung einer Mietzinszuzahlung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Mietzinszuzahlung.

# II. Höhe der Mietzinszuzahlung

- 1. In den ersten 5 Mietjahren wird unabhängig von der Einkommenshöhe in allen Fällen eine Mietzinszuzahlung durch die Stadt Graz in Höhe von brutto 2.00/m² der Nutzfläche zum Nettohauptmietzins gewährt.
- 2. Darüber hinaus ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Richtlinien für die Gewährung einer Mietzinszuzahlung durch die Stadt Graz in der jeweils geltenden Fassung auch eine Mietzinszuzahlung zu den Betriebs- und Heizkosten möglich.
- 3. Nach Ablauf der ersten 5 Mietjahre richtet sich die Mietzinszuzahlung ausschließlich nach den Richtlinien für die Gewährung einer Mietzinszuzahlung durch die Stadt Graz in der jeweils geltenden Fassung.

# III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2022 in Kraft.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



# Gemeinderatssitzung vom 25. März 2021

https://www.graz.at/cms/beitrag/10367330/7768145/Gemeinderatssitzung\_vom\_Maerz.html

#### Details

- zur Fragestunde,
- der Tagesordnung,
- der Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge sowie
- zum Wortprotokoll

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (siehe Link Überschrift).



# **IMPRESSUM**

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,

E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,

Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.